

GR_GERICHTE SK2 2017 8 vom 21. Juli 2017

GR Gerichte, 2017-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2017_8

FR: GR_GERICHTE SK2 2017 8 du 21 juillet 2017

IT: GR_GERICHTE SK2 2017 8 del 21 luglio 2017

Regeste

illegaler Waffenhandel | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 8

Februar 2017 soll Z. _____ der Staatsanwaltschaft Graubünden auf telefonische Anfrage hin erklärt haben, dass er jederzeit bereit sei, die von ihm erhaltenen Waffen seines Grossvaters gemäss den Waffenerwerbsscheinen vom 10. Januar 2014 unter Einhaltung der Vorschriften des Waffenrechts herauszugeben. Eine Ausnahme bestehe in Bezug auf die Pistole SIG, welche er anfangs Januar 2013 von seinem Grossvater als Geschenk erhalten habe. Er erklärte sich auch bereit, die Waffen vorläufig bei sich aufzubewahren, bis sein Grossvater anderweitig über diese verfügt habe. C. Am 29. März 2017, mitgeteilt am 30. März 2017, erliess die Staatsanwaltschaft Graubünden eine Nichtanhandnahmeverfügung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich nach Lage der gesamten Akten, welche durch die Fachstelle Waffen ediert worden seien, kein Verdacht ergebe, wonach die Fachstelle Waffen bei der Ausstellung der Waffenerwerbsscheine an Z. _____ Bestimmungen des Schweizerischen Waffenrechts verletzt habe. Vielmehr stehe

Seite 3 — 11 fest, dass sie die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen durch Z. _____ korrekt geprüft und aufgrund der erfolgten Prüfung Z. _____ die Bewilligung für den Erwerb von Waffen korrekt erteilt habe. Es sei nicht die Aufgabe der Fachstelle Waffen gewesen, zu prüfen, ob der Erwerber von Waffen zivilrechtlich Eigentümer der Waffen sei oder ob dieser die Waffen beispielsweise lediglich aufbewahren werde. Für den Erwerb von Waffen sei mit anderen Worten lediglich entscheidend, wer faktisch Besitzer einer Waffe sei, sei dies auch nur zum Zwecke deren Aufbewahrung. Weiter ergebe sich aus den Akten, dass Z. _____ der Fachstelle Waffen den Besitz der Waffen ordnungsgemäss gemeldet habe, um diese registrieren zu lassen. D. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob X. _____ mit Eingabe vom

E. 11

April 2017 (Datum des Poststempels: 13. April 2017) Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden mit dem Antrag, das Strafverfahren sei an die Hand zu nehmen. E. Mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer vom 19. April 2017 wurde X. _____ als Privatkläger gestützt auf Art. 383 Abs. 1 StPO aufgefordert, dem Kantonsgericht von Graubünden bis zum 4. Mai 2017 eine Sicherheitsleistung von CHF 2'000.00 zu überweisen, andernfalls auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 383 Abs. 2 StPO). Die Sicherheitsleistung ging innert Frist beim Kantonsgericht von Graubünden ein. F. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt. G. Auf die weitergehenden Ausführungen in

der angefochtenen Verfügung so- wie in der Beschwerdeschrift wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Er- wägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 und Art. 310 Abs. 2 StPO). Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 29. März 2017 wurde X._____ am 30. März 2017 mitgeteilt und von diesem am 4. April 2017 in Empfang genommen (act. E.2). Mit Eingabe vom 13. April 2017 (Datum des Poststempels, act. A.1) erfolgte die Beschwerde innert Frist, sodass unter dem Aspekt der Fristwahrung einem Eintreten nichts im Wege steht.

Seite 4 — 11 1.2. Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder münd- lich eröffnete Entscheide schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz ein- zureichen. Verlangt die StPO, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO). Die Be- gründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen (Urteil des Bundesge- richts 6B_49/2016 vom 3. Juni 2016 E. 2.3.2). Eine blosser Bestreitung der Aus- führungen des angefochtenen Entscheids ohne Angabe von Gründen, welche ei- nen anderen Entscheid nahelegen, genügt den Substantiierungsanforderungen nicht (vgl. u.a. Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 1 ff., insbes. auch N 4 zu Art. 385 StPO, sowie Patrick Guidon, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9 zu Art. 396 StPO). Enthält der angefochtene Ent- scheid mehrere selbständige Begründungen, muss sich die Rechtsmittelbegrün- dung grundsätzlich mit allen auseinandersetzen, andernfalls ein Nichteintreten- sentscheid ergehen kann. In einem solchen Fall ist auch keine Nachfrist anzuset- zen, da davon auszugehen ist, dass der Rechtssuchende die übrigen Begründun- gen akzeptiert (Urteil des Bundesgerichts 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1). Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob die eingereichte Beschwerde die an deren Be- gründung gestellten Anforderungen erfüllt und somit auf diese eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer beharrt im Wesentlichen auf seinen bereits gegenü- ber der Kantonspolizei Graubünden (act. 1) sowie gegenüber der Staatsanwalt- schaft Graubünden (act. 14) vorgebrachten Argumente, ohne sich im Einzelnen mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auseinanderzusetzen und darzulegen, inwieweit diese nicht richtig sein sollen und welche Gründe einen an- deren Entscheid nahelegen würden. Damit genügt die Beschwerde an sich den Begründungsanforderungen nicht. Die Frage, ob unter Berücksichtigung dessen, dass es sich im konkreten Fall um eine Laieneingabe handelt, trotzdem auf die Beschwerde einzutreten ist, braucht jedoch nicht abschliessend beurteilt zu wer- den, da die Beschwerde – wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt – jedenfalls in materieller Hinsicht unbegründet ist. 2. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft unter an- derem die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizei-

Seite 5 — 11 rapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die Situation muss sich für den Staatsanwalt demnach so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Verlangt wird «klare Straflosigkeit», wobei diese dann gegeben ist,

wenn «sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt» (Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 310 StPO; BGE 137 IV 285 E. 2.3 S. 287 f.). 2.1. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hielt in ihrer Nichtanhandnahmeverfugung fest, aus den Akten gehe hervor, dass Z._____ der Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Graubünden am 9. Januar 2014 drei Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins für mehrere Waffen gestellt habe, wobei diese Gesuche am 10. Januar 2014 dort eingegangen seien. Solche Gesuche seien nach schweizerischem Waffenrecht nicht nur für den Erwerb einer Waffe zu Eigentum, sondern auch für den Besitzerwerb erforderlich. Im Besitz einer Sache sei diejenige Person, welche die tatsächliche Herrschaft oder die Gewalt über die Sache im Sinne von Art. 919 ZGB habe und ausübe, womit Besitzer einer Waffe auch sei, wer eine solche lediglich für eine gewisse Dauer im Auftrag einer Drittperson aufbewahre (vgl. Hans Wüst, Schweizer Waffenrecht, Zürich 1999, S. 66 ff. und 170 ff.). Nach Lage der gesamten Akten, welche durch die Fachstelle Waffen ediert worden seien, ergebe sich kein Verdacht, wonach die Fachstelle Waffen bei der Ausstellung der Waffenerwerbsscheine an Z._____ Bestimmungen des Schweizerischen Waffenrechts verletzt habe. Vielmehr stehe fest, dass sie die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen durch Z._____ korrekt geprüft und aufgrund der erfolgten Prüfung Z._____ die Bewilligung für den Erwerb von Waffen korrekt erteilt habe. Es sei nicht die Aufgabe der Fachstelle Waffen gewesen, zu prüfen, ob der Erwerber von Waffen zivilrechtlich Eigentümer der Waffen sei oder ob dieser die Waffen beispielsweise lediglich aufbewahren werde. Für den Erwerb von Waffen sei mit anderen Worten lediglich entscheidend, wer faktisch Besitzer einer Waffe sei, sei dies auch nur zum Zwecke deren Aufbewahrung. Weiter ergebe sich aus den Akten, dass Z._____ der Fachstelle Waffen den Besitz der Waffen ordnungsgemäss gemeldet habe, um diese registrieren zu lassen, sodass die Fachstelle Waffen jederzeit eine Kontrolle ausüben und auch die vorschriftsgemässe Aufbewahrung von Waffen habe überprüfen können. In Zusammenfassung sämtlicher Erwägungen werde gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Eröffnung einer Strafuntersuchung abgelehnt. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Rügen erweisen sich allesamt als unbehelflich.

Seite 6 — 11 2.2. Der Beschwerdeführer wirft der Staatsanwaltschaft zunächst vor, mit der Bezeichnung "Besitzerwerb" ein neues Wort kreiert zu haben. Gleichzeitig verweise sie auf Art. 919 ZGB, in welchem nur der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum festgehalten werde. Ferner verstehe er nicht, was der Hinweis auf "H. Wüst, Schweizer Waffenrecht, Zürich 1999, S. 66 ff." mit dem vorliegenden Fall zu tun habe, handle es sich bei dem erwähnten Kommentar doch um eine Vernehmung aus dem Jahre 2008 zur Anpassung des Liechtensteinischen Waffenrechts an das Schweizer Waffenrecht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei der Terminologie "Besitzerwerb" um einen in der Rechtswissenschaft geläufigen Ausdruck. So wird im Sachenrecht in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz auch zwischen Eigentums- und Besitzerwerb unterschieden (vgl. zum Besitzerwerb Jörg Schmid/Bettina Hürli-mann-Kaup, Sachenrecht, 4. Aufl., Zürich 2012, N 127 ff.). "Waffenbesitz" setzt voraus, dass eine Person die tatsächliche und alleinige Sachherrschaft über eine Waffe ausübt und dementsprechend die damit verbundene Verantwortung für diese trägt. Eigentum und Besitz müssen dabei nicht zwangsläufig zusammenfallen. Sofern beispielsweise der Eigentümer einer Waffe diese zur Aufbewahrung hinterlegt und die tatsächliche Sachherrschaft darüber einem Dritten überlässt, wird der Dritte Besitzer, der

Waffe, ohne aber zugleich deren Eigentümer zu sein. Soweit das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) von "Erwerb" spricht, werden davon alle Formen der Eigentums- bzw. Besitzesübertragung wie Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe umfasst. Unter den Begriff des Erwerbs fällt mithin jede Form der rechtlichen oder tatsächlichen Übertragung von Waffen, unabhängig davon, ob die Übertragung zu einem nur vorübergehenden Zweck erfolgt. Dementsprechend braucht es auch für den Besitzerwerb eine Waffenerwerbserlaubnis, zumal bereits mit der Besitzesübertragung die Möglichkeit des Missbrauchs der Waffe entsteht (vgl. zum Ganzen Wüst, a.a.O., S. 66 ff. und S. 170 ff.; vgl. auch Benjamin Leupi-Landtwing, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar, Waffengesetz [WG], Bern 2017, N 24 ff. zu Art. 12 WG; vgl. ferner Urteile des Bundesgerichts 6B_1319/2016 vom 22. Juni 2017 E. 3.4 und 6B_884/2013 E. 3.3.2), dessen Bekämpfung das Waffengesetz gerade bezweckt (vgl. Art. 107 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 WG). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang moniert, er verstehe nicht, was der Hinweis der Staatsanwaltschaft auf das Werk von Hans Wüst mit dem vorliegenden Fall zu tun haben soll, sei festgehalten, dass die zitierten Literaturstellen für die zu beantwortenden Fragen ohne weiteres einschlägig sind; nicht verständlich ist hingegen der Hinweis des Beschwerdeführers auf eine Vernehmlassung von Hans Wüst aus dem Jahre 2008, zumal weder die Staats-

Seite 7 — 11 anwaltschaft eine solche zitiert hat noch der Beschwerdeführer ausführt, was er mit dem entsprechenden Hinweis belegen will. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den Unterschied zwischen Eigentums- und Besitzerwerb völlig korrekt aufgezeigt und zutreffend dargelegt hat, dass für beide Erwerbarten ein Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins erforderlich ist. 2.3. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass auf den Waffenerwerbsscheinen die Unterschrift des Veräusserers der Waffen, also seine eigene, gefehlt habe, weshalb diese ungültig seien. Ausserdem treffe es nicht zu, dass er mit seinem Enkel Z. _____ seit seinem Wegzug nach Ungarn keinen Kontakt mehr habe. Stattdessen hätten sie nachweislich noch von Mitte Januar 2016 bis am 25. April 2016 Kontakt gehabt, was die beigelegten E-Mails belegen würden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wer eine Waffe erwerben will – worunter wie gesehen auch der Besitzerwerb fällt –, benötigt einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG). Wer einen solchen Erwerbsschein erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV; SR 514.541]). Auf entsprechendes Gesuch hin wird geprüft, ob keine der in Art. 8 Abs. 2 WG aufgeführten Hinderungsgründe vorliegen. Wer eine Waffe überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen (Art. 9c WG). Dies gilt auch für die blosser Besitzesübertragung bei der Hinterlegung der Waffe zur Aufbewahrung (vgl. Wüst, a.a.O., S. 72). Aufgrund der im Recht liegenden Akten ist vorliegend erstellt, dass der Beschwerdeführer seinem Enkel Z. _____ im Jahre 2013 vor seinem Wegzug ins Ausland diverse Waffen übergeben hat, teilweise zu Eigentum, teilweise zur Aufbewahrung (vgl. E-Mails des Beschwerdeführers an Y. _____ vom 26. April 2016 und 13. Mai 2016 sowie die E-Mail des Beschwerdeführers an Z. _____ vom 17. März 2016 [act. 1]; undatiertes Schreiben von Z. _____ an die Fachstelle Waffen [act. 4.2]). Ein Waffenerwerbsschein des Erwerbers lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. In diesem Zusammenhang kritisiert der Beschwerdeführer, dass

ihm die Waffen-erwerbsscheine nicht zur Unterzeichnung zugestellt worden seien. Z._____ erklärt diesen Umstand damit, dass er nach dem Wegzug seines Grossvaters aus der Schweiz keinen Kontakt mehr mit ihm gehabt habe, und ihn nicht habe erreichen können, was seitens des Beschwerdeführers bestritten wird. Soweit er diesbezüglich vorbringt, er und sein Enkel hätten nachweislich noch von Mitte Januar 2016 bis am 25. April 2016 Kontakt gehabt, ist darauf hinzuweisen, dass die massge-

Seite 8 — 11 bende Zeit jene ist, in welcher die Waffen übertragen wurden, also das Jahr 2013 und nicht das Jahr 2016. Nachdem die Verpflichtung gemäss Art. 9c WG die übertragende Person betrifft (vgl. Michael Bopp, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar, Waffengesetz [WG], Bern 2017, N 1 zu Art. 9c WG) und der Beschwerdeführer die Waffen bereits vor Vorliegen der erforderlichen Waffenerwerbsscheine seinem Enkel übergab, wäre es im Übrigen an ihm gelegen, die Waffenerwerbsscheine zu verlangen, korrekt auszufüllen und die dafür vorgesehene Kopie mit seiner Unterschrift versehen der zuständigen Stelle einzureichen. Die Folgen der fehlenden Unterschrift des Veräusserers auf der Kopie des Waffenerwerbsscheins hängen davon ab, ob der Waffenerwerb tatsächlich erfolgte oder nicht. Für den letzteren Fall ist die Gültigkeit der Waffenerwerbsscheine befristet (Art. 9b Abs. 3 WG), so dass sie bei unbenutztem Ablauf automatisch dahinfallen. Im ersteren Fall ist die Unterschrift des Veräusserers nachträglich einzuholen, ansonsten das Rechtsgeschäft ungültig wäre (Wüst, a.a.O., S. 68), was letztlich die Rückübertragung der Waffen zur Folge hätte. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bewirkt somit die fehlende Unterschrift des Veräusserers keineswegs die Ungültigkeit der Waffenerwerbsscheine, sondern lediglich die Ungültigkeit des der Übertragung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsnatur der Bewilligung als Polizeierlaubnis (Wüst, a.a.O., S. 79). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird geprüft, ob der Erwerber die Voraussetzung für den Erwerb einer Waffe erfüllt (Art. 8 Abs. 2 WG), was selbstredend nicht von der Unterschrift einer Privatperson abhängig gemacht werden kann. Die Unterschrift des Veräusserers ist einzig für die Feststellung, ob und welche Waffen tatsächlich veräussert bzw. übergeben wurden, erforderlich. Da vorliegend die Waffenerwerbsscheine zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht vorliegen und nach deren Erteilung der Veräusserer offenbar nicht erreichbar war und sich auch nicht meldete, hat Z._____ die entsprechenden Meldungen selber vorgenommen, damit die Waffen und deren aktueller Standort korrekt registriert werden konnten. Damit hat er sich rechtskonform verhalten. Die zuständige Behörde nahm in der Folge eine Kontrolle vor, registrierte die Waffen und erachtete dies als ausreichend. Inwieweit durch dieses Vorgehen ein Straftatbestand erfüllt sein soll, ist weder ersichtlich noch wird dies vom Beschwerdeführer konkret dargetan. 2.4. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, durch die von ihm nicht unterzeichneten Waffenerwerbsscheine seien die betreffenden Waffen ohne seine Zustimmung mit Hilfe der Fachstelle Waffen in das Eigentum von Z._____ übertragen worden, so dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig erfüllt seien. Die Feststellung, dass Z._____ die Bewilligung für den Erwerb von Waffen aufgrund

Seite 9 — 11 der erfolgten Prüfung korrekt erteilt worden sei, treffe seiner Meinung nach überhaupt nicht zu. Der Beschwerdeführer verkennt in seiner Argumentation einmal mehr, dass die Waffenerwerbsscheine keine Eigentumsübertragung bewirken, sondern lediglich eine rechtliche Voraussetzung, die Erlaubnis dazu, schaffen. Die Übertragung der Waffen erfolgt sodann zwischen den beteiligten Privatpersonen gestützt auf ein entsprechendes

Rechtsgeschäft (beispielsweise Hinterlegungsvertrag, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag etc.). So übergab der Beschwerdeführer die Waffen im vorliegenden Fall denn auch unbestrittenermassen selbst seinem Enkel, teilweise zu Eigentum und teilweise zur Aufbewahrung. Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit durch das Vorgehen der Verzeigten irgendwelche Straftatbestände erfüllt sein sollen. Unter diesem Gesichtspunkt könnte einzig problematisch sein, dass er selbst die Waffen seinem Enkel übergeben hatte noch bevor die Waffenerwerbsscheine vorlagen. Darüber braucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch nicht befunden zu werden, da Gegenstand der angefochtenen Verfügung einzig die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens gegen Wm mbA Y._____ und Z._____ ist. 2.5. Schliesslich findet es der Beschwerdeführer eigenartig, dass er für die Rückübertragung der Waffen, die grundsätzlich ihm gehören, einen Waffenerwerbsschein benötige, umso mehr als die Waffen widerrechtlich auf Z._____ übertragen worden seien. Dieser Umstand hat an sich nichts mit der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Frage, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht eine Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens verfügt hat, zu tun. Immerhin kann aber darauf hingewiesen werden, dass der Beschwerdeführer einmal mehr verkennt, dass das Waffengesetz – wie bereits mehrfach erwähnt – nicht bloss auf den Eigentumserwerb, sondern auch auf den Besitzerwerb anwendbar ist und bei einer Rückübertragung der Waffen ein Besitzerwechsel stattfindet. 2.6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt als unbehelflich erweisen. Es ist aufgrund der Akten weder ersichtlich noch wird vom Beschwerdeführer konkret dargelegt, welche Straftatbestände die Verzeigten erfüllt haben sollen. Bei den vom Beschwerdeführer beanstandeten Handlungen verkennt er insbesondere, dass er selbst es war, der die Waffen seinem Enkel übergeben hat, und dass es bei der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins lediglich um die Prüfung der Voraussetzungen eines Waffenerwerbs geht. Insbesondere wird damit, wie bereits ausgeführt, nicht über das Eigentum an den betreffenden Waffen verfügt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann (vgl. E. 1.2).

Seite 10 — 11 3. Bei diesem Ausgang werden die Kosten des Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden auf CHF 1'500.00 festgesetzt (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]).

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.